

Update zur Vereinsbesteuerung

Im Laufe des Jahres 2024 wurden verschiedene Gesetze verabschiedet bzw. es wurden Gesetzesentwürfe vorgelegt, wie z. B. das Wachstumschancengesetz, der Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2024 und der Regierungsentwurf zum Steuerfortentwicklungsgesetz 2024, als Teil II des Jahressteuergesetzes 2024. Darüber hinaus ergingen zahlreiche BMF Schreiben sowie Erlasse der Finanzverwaltung. In all diesen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen ist die Vereinsbesteuerung teilweise direkt, teilweise indirekt betroffen.

In diesem Beitrag wird auf einige wesentliche, für Vereine spezifische Besonderheiten, sowie Änderungen, die auch haftungsrechtliche Fragen der Vereine betreffen, hingewiesen.

1. Wachstumschancengesetz

- Zuwendungsempfängerregister

Das Zuwendungsempfängerregister ist seit dem 01.01.2024 ohne konstitutive Wirkung installiert. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Vereine müssen weiterhin Zuwendungsbestätigungen entsprechend den amtlichen Vordrucken ausstellen, damit ein Steuerpflichtiger Spenden oder Mitgliedsbeiträge steuerlich in Ansatz bringen kann.

§ 60b AO, hier wurde **Absatz 2** wie folgt modifiziert

5. Datum der Anerkennung als Partei nach § 2 des Parteiengesetzes

6. Datum der Anerkennung als Wählervereinigung

7. Status als juristische Person den öffentlichen Rechts

§ 60b **Absatz 5** dahingehend, dass eine Änderung der Bankverbindung durch Datenfernübertragung möglich ist.

- E-Rechnung

Auch Vereine unterliegen den Bestimmungen über die E-Rechnung § 14 Abs. 1 S. 3 UStG n. F.

Bis Ablauf des 31.12.2027 sind jedoch Übergangsregelungen in Kraft. Verpflichtend ist jedoch auch für Vereine das Vorhandensein einer E-Mail-Adresse um E-Rechnungen empfangen zu können.

Weitere Ausführungen siehe auf dieser Homepage unter Aktuelles → Aktuelle Informationen →

Die E-Rechnungspflicht ab 01.01.2025

- Ermäßigter Steuersatz in Zweckbetrieben

Hierzu wurde § 12 Abs. 2 Nr. 8a ff UStG modifiziert:

8. a) die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Das gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden. Für Leistungen, die im Rahmen eines **(ab 22.03.2024:) in den §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten**

Zweckbetriebs ausgeführt werden, gilt Satz 1 nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in den §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht. **(ab 22.03.2024:) Körperschaften verwirklichen mit ihren in den §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten Zweckbetrieben ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst, wenn die Leistungsempfänger oder an der Leistungserbringung beteiligte Personen vom steuerbegünstigten Zweck der Einrichtung erfasst werden.**

b) die Leistungen der nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Gemeinschaften der in Buchstabe a Satz 1 bezeichneten Körperschaften, wenn diese Leistungen, falls die Körperschaften sie anteilig selbst ausführten, insgesamt nach Buchstabe a ermäßigt besteuert würden.

2. Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2024

- Die Steuerfreiheit der Vermietung von Vereinsheimen oder Sportanlagen nach § 4 Nr. 12a UStG, mit gravierenden Folgen für den Vorsteuerabzug, wurde nicht übernommen
- gelegentliche politische Betätigungen eines Vereins sind zulässig § 55 Nr. 11 AO

3. Regierungsentwurf zum Steuerfortentwicklungsgesetz

- Reform des Gemeinnützigkeitsrechts hinsichtlich Mittelverwendung und Rücklagenbildung § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO
Die Pflicht zur **zeitnahen Mittelverwendung** nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO und resultierend darauf die Möglichkeit der **Rücklagen- und Vermögensbildung** nach § 62 AO soll aufgehoben werden. Folge dessen soll ebenfalls § 58 Nr. 3 u. Nr. 10 S. 2 AO aufgehoben werden. Die Erstellung einer Mittelverwendungsrechnung ist somit nicht mehr erforderlich.
- Photovoltaikanlagen als Zweckbetrieb § 68 Nr. 2b AO
Der Begriff der Selbstversorgungseinrichtungen soll um Photovoltaikanlagen erweitert werden (§ 68 Nr. 2b AO), damit würde diesbezüglich ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb vorliegen.

4. Weitere Gesetze, Urteile, Erlasse, BMF Schreiben

- Satzungsänderung Grundlage für steuerbegünstigte Körperschaften entsprechend §§ 51 bis 68 AO
- Anhebung der Grenze für Mitgliedsbeiträge
Laut Pressemitteilung des FM Baden-Württemberg vom 21.03.2024 gelten für jährliche Mitgliedsbeiträge und Umlagen 1.440,00 € als Höchstbetrag und für einmalige Aufnahmegebühren 2.200,00 €.
- Meldepflicht für elektronische Kassen verpflichtend ab 01.01.2025 in elektronischer Form
- Nichtabgabe von Steuererklärungen/Schätzung kann zur Gefährdung der Gemeinnützigkeit führen
- Gesetz zum Schutz des Ehrenamtes nach § 46 Abs. 2 S. 1 u. 2 Strafgesetzbuch.

5. Rechtliche Änderungen

- Sozialversicherung
 - Mindestlohn
Der Mindestlohn steigt am 01.01.2025 auf 12,82 €/Std

- Minijob
Die Minijobgrenze steigt auf 556,00 € je Monat. In begründeten Fällen ist eine 2-malige Doppelzahlung möglich
 - Die Kombination Minijob und Übungsleitervergütung sowie Ehrenamtszuschale ist möglich
 - Die Statusbeurteilung von Vorstandsmitgliedern eines Berufsverbands wegen Sozialversicherungspflicht ist erforderlich. Zahlungen eines Vereins an ein Vorstandsmitglied, die die Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung übersteigen, sprechen für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis und gegen eine ehrenamtliche Tätigkeit.
 - Zahlung von Vergütungen an Geschäftsführer von Vereinen
Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder begründen ein Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Abs. 2 SGB IV und führen somit zur Sozialversicherungspflicht
- Haftung
- Aufsichtspflicht von Übungsleitern und Betreuern
 - Haftung von Verein gegenüber Startern bei Sportveranstaltung
 - Haftungsbeschränkung des Vorstands durch Geschäftsverteilungsplan
 - Haftung des Geschäftsführers wegen Aberkennung der Gemeinnützigkeit
Führen erhebliche, vorsätzliche Pflichtverletzungen der Vereinsführung, bzw. eines hauptamtlichen Geschäftsführers zum Verlust der Gemeinnützigkeit kann der daraus entstehende Steuer-schaden durch den Verein als Schadensersatzanspruch geltend machen.

Die Problematik der Haftung, sprechen Sie in jedem Fall mit einem fachkundigen Anwalt.